



**ANORDNUNG ERSATZWahl EINES MITGLIEDES DES GEMEINDERATES SOWIE DES GEMEINDEPRÄSIDENTEN FÜR DEN REST DER AMTSDAUER 2022 – 2026**

Gestützt auf die Wahlanordnung vom 17. Januar 2025 sind für die Ersatzwahl eines Mitglieds des Gemeinderates sowie des Gemeindepräsidenten innert der festgesetzten Frist folgende **Wahlvorschläge** eingereicht worden:

**Als Mitglied:**

Name, Vorname	Jahr-gang	Adresse	Beruf	Partei
<b>Cotting Patrick</b>	1970	Zilstrasse 27, Rümlang	Dr.rer.soc.oec.	parteilos

**Als Präsident:**

Name, Vorname	Jahr-gang	Adresse	Beruf	Partei
<b>Huber Thomas</b>	1975	Huebacher 18b, Rümlang	Speditions-Kaufmann	FDP

Gemäss § 53 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR, LS 161) können innert einer Frist von **7 Tagen**, bis spätestens am 14. März 2025 um 14.00 Uhr die eingereichten Wahlvorschläge geändert oder zurückgezogen werden, oder es können neue Wahlvorschläge beim Gemeinderat, Glattalstrasse 201, 8153 Rümlang eingereicht werden. Zur Wahrung dieser Frist müssen die Wahlvorschläge bis zu diesem Zeitpunkt bei der wahlleitenden Behörde eingetroffen sein (vgl. § 7a Abs. 2 Verordnung über die politischen Rechte [LS 161.1]).

Als Mitglied vorgeschlagen werden kann jede stimmberechtigte Person, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Rümlang hat (§ 23 GPR und Art. 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung). Als Präsidium kann entweder ein bereits amtierendes Mitglied des Gemeinderates oder eine neu als Mitglied des Gemeinderates vorgeschlagene Person vorgeschlagen werden.

Die vorgeschlagene Person ist mit **Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse** und **Parteizugehörigkeit** zu bezeichnen. Zudem kann zusätzlich oder anstelle des Vornamens der Name angegeben werden, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist (**Rufname**).

Jeder neue Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Gemeinde unter Angabe von **Namen, Vornamen, Geburtsdatum** und **Adresse** eigenhändig **unterzeichnet** sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen

Wahlvorschlag unterzeichnen. Der Wahlvorschlag kann mit einer Kurzbezeichnung versehen werden.

Formulare für Wahlvorschläge können in der Gemeindeverwaltung (Präsidiales, 1. Stock) bezogen oder unter [www.ruemlang.ch](http://www.ruemlang.ch) heruntergeladen werden.

Gegen diese Wahlanordnung kann wegen Verletzung der Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf, erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. c VRG). Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Rümlang, 7. März 2025

*Gemeinderat Rümlang*